

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Drebach (FwS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach hat am 21. Januar 2025 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500)
2. des § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) am 20. Januar 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2)
3. des § 85 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist,

folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Gliederung und Leitung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Drebach ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gemeindefeuerwehr Drebach besteht aus den Ortsfeuerwehren
 - Drebach
 - Grießbach
 - Scharfenstein
 - Venusberg
 - Kinderfeuerwehr der Gemeinde Drebach

- (2) Die Gemeindefeuerwehr Drebach führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Drebach“. Die Ortsfeuerwehren führen als Namen ihre Ortsteilbezeichnung weiter: „Freiwillige Feuerwehr Drebach“, „Freiwillige Feuerwehr Grießbach“, „Freiwillige Feuerwehr Scharfenstein“ und „Freiwillige Feuerwehr Venusberg“.

- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren bestehen Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, in den Ortsfeuerwehren
 - Drebach
 - Grießbach
 - Scharfenstein
 - Venusberg

Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren

- Drebach
- Grießbach
- Scharfenstein
- Venusberg

Hilfsabteilungen, die das Feuerwehrwesen unterstützen und fördern und zu Tätigkeiten einfacher Art herangezogen werden können, in den Ortsfeuerwehren

- Drebach
- Grießbach
- Scharfenstein
- Venusberg

einer First Responder Gruppe (Organisierte Ersthelfer nach §12a sächsisches BRKG) in den Ortsfeuerwehren

- Drebach
- Grießbach
- Scharfenstein
- Venusberg

- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen bis zu zwei Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2 Pflichten und Aufgaben der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten,
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der § 22 und § 22a SächsBRKG bei Brandverhütungsschauen mitzuwirken sowie
 - nach § 23 SächsBRKG Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister, seine Stellvertreter oder ein Beauftragter können die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.
- (3) Die Gemeindefeuerwehr führt Abwehrmaßnahmen der Wasserwehr nach § 85 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) durch.

§ 3 Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung und
 - die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr*/des Feuerwehrstandortes* wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

- (2) Der Bewerber soll in der Gemeinde Drebach wohnhaft sein. Bei der Zugehörigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde (Doppelmitgliedschaft) muss der Bewerber:
 - mit Zweitwohnsitz in der Gemeinde Drebach gemeldet sein,
 - den Arbeitsplatz in der Gemeinde Drebach durch Vorlage des Arbeitsvertrages nachweisen.

Ausnahmen müssen durch den Bürgermeister und den Gemeindefeuerwehrliter zugelassen werden.

- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrliter nach Anhörung des zuständigen Leiters der Ortsfeuerwehr, sofern nicht § 3 Abs. 2 der FwS der Gemeinde Drebach zutrifft. Neu aufgenommene Mitglieder der Gemeindefeuerwehr werden vom Ortswehrliter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuchs sind dem Bewerber schriftlich durch die Gemeinde Drebach mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält bei seiner Aufnahme ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und einen Dienstaussweis.

§ 4 Aufnahme in die First Responder Gruppe einer Ortsfeuerwehr

Voraussetzungen für die Aufnahme in die First Responder Gruppe der Ortsfeuerwehr sind:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehr- bzw. Sanitätsdienst,
- die charakterliche und persönliche Eignung,
- mindestens die Ausbildung Sanitäter Teil A/B, Sanitätshelfer oder eine höhere medizinische bzw. rettungsdienstliche Ausbildung,

- möglichst die abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung Truppmann (nach FwDV2) bzw. die Bereitschaft diese zu absolvieren.
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist oder
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs.4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger kann auf seinen Antrag entlassen werden, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unaufgefordert dem jeweiligen Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchst. f handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 4 Absatz 3 festgestellt wird,
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei zeitlich begrenzter Verhinderung am Feuerwehrdienst aus triftigen Gründen einen Antrag auf Befreiung vom Dienst stellen. Diese Zeit ist keine Dienstzeit.
- (6) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (7) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a) bis 6 entsprechend.
- (9) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 16 Absatz 8 zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

- (3) Die Funktionsträger und andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung und Zuwendungen für Dienstjubiläen in Höhe der in der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drebach (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES) festgesetzten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildungen entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindefeuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind besonders verpflichtet,
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird oder
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend der Festlegungen in § 17, eine Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart sollte mindestens den Truppführer, den Lehrgang Jugendfeuerwehrarbeit und die

Jugend-Leiter-Card (Juleica) besitzen oder diese Ausbildungen zeitnah absolvieren. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

- (5) Kommen Jugendgruppenleiter zur Unterstützung der Jugendwarte zum Einsatz, wird die Anzahl der eingesetzten Jugendgruppenleiter durch den Ortsfeuerwehrausschuss festgelegt.

§ 8 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - das 10. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Kinderfeuerwehr wegen triftigen Gründen ausgeschlossen wird,
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Gemeindefeuerwehrausschuss in geheimer Wahl gewählt. Wahlvorschläge werden von den Ortsfeuerwehren eingereicht. Des Weiteren findet § 14 Abs. 3, 4, 5 für den Kinderfeuerwehrwart entsprechend Anwendung. Der Kinderfeuerwehrwart sollte mindestens den Truppführer, den Lehrgang Jugendfeuerwehrarbeit mit dem Modul Kinder in der Feuerwehr, und die Jugend-Leiter-Card (Juleica) besitzen oder diese Ausbildungen zeitnah absolvieren. Er vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr und ihrer Ortsfeuerwehren ernennen.

§ 11 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindefeuerwehrleiter/Ortswehrleiter,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss/die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- c) die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung

§ 12 Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich in jeder Ortsfeuerwehr eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde- und Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung

und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr und der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr in den abgelaufenen Jahren abzugeben.

Die Hauptversammlung wählt die Organe der Ortsfeuerwehrfeuerwehr.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Bürgermeister und dem Gemeindefeuerleiter mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei fehlender Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Gemeindefeuerleiter innerhalb eines Monats vorzulegen ist.
- (5) Angehörige der Jugendfeuerwehr, die noch nicht aktive Angehörige der Ortsfeuerwehr sind, können zu den Hauptversammlungen eingeladen werden.

§ 13 Gemeinde- und Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Gemeinde- und Ortsfeuerwehren sowie die Dienst- und Einsatzplanung. Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, deren 1. Stellvertretern der Ortsfeuerwehren, dem Kinderfeuerwehrwart und einem für fünf Jahre gewählten Mitglied aus jeder Ortsfeuerwehr. Der Schriftführer nimmt ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Verhinderung kann pro Ortsfeuerwehr maximal ein Mitglied durch einen Angehörigen der betreffenden Ortsfeuerwehr vertreten werden. Der Vertreter ist für die jeweilige Wahlperiode des Gemeindefeuerwehrausschusses in den Ortsfeuerwehren durch Wahl zu bestimmen.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet. Für ihn gelten die Absätze 1, 2 sowie 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und weiteren bis zu sechs gewählten Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindefeuerleiter soll zu den Sitzungen eingeladen werden; er besitzt kein Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses ist.

§ 14 Gemeinde- und Ortswehrleitung

- (1) Zur Gemeindefeuerwehr gehören der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter. Leiter der Gemeindefeuerwehr ist der Gemeindefeuerleiter.
- (2) Der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl vom Gemeindefeuerwehrausschuss aus seiner Mitte heraus für die Dauer von fünf Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerleiter und der Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindefeuerleiter oder der Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Fall eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindefeuerleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch SächsBRKG und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere
 - (a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - (b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - (c) dafür zu sorgen, dass jeder aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr jährlich an mindestens vierzig Ausbildungsstunden teilnehmen kann,
 - (d) in Zusammenarbeit mit den Leitern der Ortsfeuerwehren die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Ortsfeuerwehrausschuss vorzulegen,
 - (e) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - (f) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - (g) bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - (h) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Gemeinde- und die Ortsfeuerwehren betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - (i) den Feuerwehrhaushalt zu überwachen und die Ortswehrleiter hierüber vierteljährlich zu informieren.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindefeuerleiter hat den Bürgermeister und die Gemeinderäte in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindefeuerleiter hat den Gemeindefeuerleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindefeuerleiter oder sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im § 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr in Absprache mit dem Gemeindefeuerleiter und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich. Ihnen obliegt die Kontrolle der zu ihrer Ortsfeuerwehr gehörenden Unterführer und Gerätewarte.

§ 15 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug-, Gruppenführer und Jugendgruppenleiter) dürfen nur aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen oder gleichwertigen Ausbildungseinrichtungen).
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen, eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Gemeindefeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 16 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer für den Gemeindefeuerwehrausschuss wird von der Gemeindeverwaltung Drebach zu allen Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses gestellt.
- (2) Der Schriftführer hat die Niederschrift über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses zu fertigen. Diese ist innerhalb eines Monats dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses zur Kenntnis zu bringen. Die Protokollkontrolle und die Bestätigung finden zur folgenden Sitzung statt.
- (3) Schriftführer der Ortsfeuerwehren werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Schriftführer hat die Niederschrift über die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses zu fertigen. Weiterhin hat er die Niederschrift der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr zu fertigen.
- (4) Schriftführer haben keine Stimmberechtigung.

§ 17 Wahlen

- (1) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die nach § 17 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Ortsfeuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einvernehmen der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (4) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushählung vornehmen.
- (5) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Wehrangehörigen anwesend ist.
- (6) Die Wahl des Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten

erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (7) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Auf das nach § 13 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz von jeder Ortsfeuerwehr zu wählende Mitglied des Gemeindefeuerwehrausschusses und den Vertreter nach § 13 Abs. 3 S. 2 findet Abs. 7 entsprechend Anwendung.
- (9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (11) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist dem Bürgermeister vom Gemeindefeuerwehrausschuss eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 5 die Ortswehrleitung ein.

§ 18 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Drebach vom 11. April 2017 außer Kraft.

Drebach, den 23. Januar 2025

Swen Drechsler
Bürgermeister



- Siegel -

